

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Dietrich und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Eigenkapitalerhöhung der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH durch den Landkreis Weimarer Land

Wie uns bekannt ist, hat der Kreistag des Landkreises Weimarer Land in seiner Sitzung am 19. Oktober 2023 eine Einzahlung in Höhe von 1.982.749,12 Euro zur Erhöhung des Stammkapitals der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH wegen Überbrückung der angespannten Liquiditätssituation des Unternehmens beschlossen. Wie ebenfalls bekannt ist, soll die Einzahlung dieses Betrags in zwei Raten in den Monaten Oktober 2023 und November 2023 als Vorschuss zulasten des Haushaltsplans 2024 erfolgen. Eine Möglichkeit zur Deckung für diese tatsächlich im laufenden Haushaltsjahr 2023 folgenden Ausgaben wurde nicht genannt. Die Form einer Vorschussfinanzierung zulasten künftiger Haushaltsjahre lässt sich weder der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) noch der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) entnehmen.

Für die Landkreise in Thüringen ist das Ministerium für Inneres und Kommunales nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5377** vom 10. November 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Dezember 2023 beantwortet:

1. Nach welcher Rechtsgrundlage ist der Landkreis Weimarer Land trotz ausgebrachter Haushaltssperren befugt, Vorschussfinanzierungen ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung zulasten des nächsten Haushaltsjahres vorzunehmen?

Antwort:

Für Landkreise sind gemäß § 114 ThürKO für die Haushaltswirtschaft, das Kreditwesen, die Vermögenswirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung, das Kassen- und Rechnungswesen und das Prüfungswesen die Bestimmungen des Vierten Abschnitts des Ersten Teils der ThürKO (§§ 52a bis 85) entsprechend sowie gemäß § 89 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) auch deren Bestimmungen anzuwenden.

Vorschüsse im Sinne des Haushaltsrechts sind Ausgaben, die vorläufig gesondert im Vorschussbuch (§ 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürGemHV) gebucht und später abgewickelt werden.

Ausgaben, die sich auf den Haushalt auswirken, dürfen gemäß § 30 Abs.1 ThürGemHV nur dann als Vorschüsse behandelt werden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Verpflichtung zur Leistung muss feststehen,
- b) die Deckung muss gewährleistet sein,
- c) eine endgültige Buchung der Ausgabe ist im Haushalt noch nicht möglich.

Dies ermöglicht grundsätzlich auch die Tätigkeit von Ausgaben im laufenden Jahr, die als Haushaltsausgabe des kommenden Jahres verbucht wird und damit den kommenden Haushalt belastet.

Dessen ungeachtet gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ohnehin die Sonderregelung des § 62 a Abs. 1 ThürKO. Danach können notwendige Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von den §§ 58 und 60 ThürKO - also ohne Beachtung der Anforderungen an über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung - geleistet werden. Die Ausnahmeregelung wäre im vorliegenden Fall zeitlich anwendbar.

2. Sofern im Verwaltungshaushalt des Haushaltsplans als Anlage zur Haushaltssatzung des Landkreises Weimarer Land für das Haushaltsjahr 2023 bereits ein Haushaltsansatz für Zuweisungen und Zuschüsse an die Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH in Höhe von 537.000,00 Euro besteht, handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung bei der Zahlung von 1.982.749,12 Euro zur Erhöhung des Stammkapitals der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH um eine überplanmäßige Ausgabe des Landkreises Weimarer Land nach § 58 Abs. 1 ThürKO, für die eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr 2023 gewährleistet sein muss?

Antwort:

Die Eigenkapitalerhöhung der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH stellt keine Ausgabe des Verwaltungshaushaltes dar.

3. Sofern die Einzahlung in Höhe von 1.982.749,12 Euro zur Erhöhung des Stammkapitals der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH im Vermögenshaushalt zu veranschlagen ist, handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung hierbei dann um eine überplanmäßige Ausgabe nach § 58 Abs. 1 ThürKO, für die ebenfalls eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein muss?

Antwort:

Die Eigenkapitalerhöhung der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH ist als Ausgabe für die Veränderung des Anlagevermögens dem Vermögenshaushalt zuzuordnen. Es handelt sich jedoch nicht um eine überplanmäßige Ausgabe nach § 58 Abs. 1 ThürKO, für die eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein muss, da der zeitliche Anwendungsbereich des § 62 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO eröffnet ist, der die Leistung notwendiger Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von den §§ 58 und 60 ThürKO ermöglicht (siehe Antwort zu Frage 1). Im Übrigen dürfte es sich schon grundsätzlich nicht um eine überplanmäßige Ausgabe, sondern mangels Veranschlagung im Haushalt um eine außerplanmäßige Ausgabe handeln, für die ebenfalls § 62 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO gilt.

4. Falls die Fragen 2 und 3 mit Nein beantwortet werden, welche rechtliche Begründung sieht die Landesregierung hierfür?

Antwort:

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

5. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über die angespannte Liquiditätssituation der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH und wie stellt sich diese tatsächlich dar?

Antwort:

Die Landrätin des Weimarer Landes wandte sich mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 an Frau Ministerin Werner und beantragte zur finanziellen Unterstützung des Robert-Koch-Krankenhauses Apolda einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für laufende Betriebskosten in Höhe von zwei Millionen Euro um die medizinische Versorgung durch das Klinikum weiterhin zu gewährleisten.

Aufgrund dieses Schreibens wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie am 7. November 2023 unmittelbarer Kontakt zur Geschäftsführung des Robert-Koch-Krankenhauses Apolda aufgenommen. Die Geschäftsführung führte aus, dass der Landkreis als alleiniger Gesellschafter ausreichende zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt habe und damit weder eine gegenwärtige Insolvenzgefährdung bestehe noch eine unmittelbare Gefährdung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Die genaue Liquiditätssituation des Krankenhauses ist nicht bekannt.

Plankrankenhäuser haben gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie lediglich die Verpflichtung, mitzuteilen, wenn über das Vermögen des Krankenhauses beziehungsweise des Krankenhausträgers das Insolvenz- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird oder außergerichtlich die Zahlungen eingestellt werden oder die Leistungserbringung nicht nur vorübergehend nicht mehr möglich ist.

6. Ist der Landkreis Weimarer Land nach Auffassung der Landesregierung an die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft nach §§ 52 a ff. ThürKO und die gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung gebunden und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, welche rechtliche Begründung sieht die Landesregierung hierfür?

Antwort:

Die Regelungen gelten für alle Kommunen im Freistaat Thüringen, also auch für den Landkreis Weimarer Land.

7. Beabsichtigt die Landesregierung gegenüber dem Landkreis Weimarer Land rechtsaufsichtliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Verwaltung zu treffen, wenn ja, welche und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, welche rechtliche Begründung sieht die Landesregierung hierfür?

Antwort:

Nach Auffassung der Landesregierung ist im konkreten Fall, wie er sich nach dem Beschluss des Kreistags vom 19. Oktober 2023 mit der Nr. 345-XXV/2023 nebst Vorlage darstellt, die haushalterische Behandlung der Eigenkapitalerhöhung der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH über einen Vorschuss nicht im Einklang mit § 30 Abs. 1 ThürGemHV erfolgt, da kein zwingender Grund ersichtlich ist, der einer Verbuchung im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2023 entgegensteht. Zur haushalterischen Abwicklung der Leistung zur Eigenkapitalerhöhung der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH hätte der Landkreis stattdessen die Ausnahmvorschrift des § 62 a ThürKO heranziehen können, ohne die Anforderungen einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe oder einer Nachtragshaushaltssatzung insoweit beachten zu müssen.

Als rechtsaufsichtliche Maßnahme im Sinne der Fragestellung kommt im vorliegenden Fall die Beanstandung des betreffenden Kreistagesbeschlusses nach § 120 Abs. 1 ThürKO in Betracht, damit dieser aufgehoben und ein rechtskonformer Beschluss herbeigeführt werden kann. Das Landesverwaltungsamt wurde durch das Ministerium für Inneres und Kommunales darauf hingewiesen, im Rahmen seiner Zuständigkeit die rechtsaufsichtlichen Möglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend auf den Landkreis zuzugehen. Wegen des unmittelbar bevorstehenden Endes des Haushaltsjahres 2023 erscheint eine neue Beschlussfassung durch den Landkreis jedoch fraglich.

Für den Fall, dass eine rechtskonforme Beschlussfassung für das Haushaltsjahr 2023 nicht mehr umgesetzt werden kann, stellt sich ein Verstoß gegen § 30 ThürGemHV qualitativ hier als formal dar. Denn auch bei einem Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe statt eines Vorschusses sollte ein in diesem Fall entstehender Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2023 gemäß § 23 ThürGemHV unverzüglich und damit grundsätzlich im Haushaltsjahr 2024 gedeckt werden und insoweit grundsätzlich auch das Haushaltsjahr 2024 belasten.

Zudem war der Kreistag über die Kapitalmaßnahme im Bilde und hat den Beschluss Nr. 345-XXV/2023 vom 19. Oktober 2023 mit großer Mehrheit (Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 2, Enthaltungen: 0) gefasst. Insoweit ist der gewichtigen Anforderung der Beteiligung des Kreistags, die sonst nur für erhebliche über-/außerplanmäßige Ausgaben oder im Zuge des Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung besteht, im vorliegenden Fall entsprochen worden. Die Kapitalerhöhung wurde nicht am Kreistag vorbei, sondern auch unter Offenlegung der geplanten haushalterischen Behandlung beschlossen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär